

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00724 vom 13. Oktober 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00724

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00724 du 13 octobre 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00724 del 13 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1962, übte nach Schulabschluss (mit Besuch des Gymnasiums ohne Maturaabschluss und einer Musikausbildung) verschiedene Tätigkeiten aus, unter anderem arbeitete er mehrere Jahre auf einer Schiffsagentur, gegen Ende in einer Leitungsposition (Urk. 7/1, Urk. 7/126/2, Urk. 7/30/1, Urk. 7/114). In der Zeit ab 16. September 1988 bis zum 30. November 2006 (effektiv letzter Arbeitstag) war er als Flight Attendant bei der Y.____ tätig, zuletzt in einem Teilzeitpensum, wobei das Arbeitsverhältnis vom Versicherten aufgelöst wurde (Urk. 7/7, Urk. 7/70).

Am 23. Mai 2008 meldete er sich wegen psychischer Probleme bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 7/1). Die IV-Stelle klärte die erwerblichen und medizinischen Verhältnisse ab und holte unter anderem ein Gutachten von Dr. med. A.____ von der B.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 30. April 2009 (mit

einer Ergänzung vom 23. Juli 2012; Urk. 7/20, Urk. 7/100),

einen Abklärungsbericht Haushalt vom 27. Oktober 2009 (Urk. 7/28) sowie ein weiteres Gutachten von Dr. med. C.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 27. April 2013 (mit

einer Ergänzung vom 18. November 2013) ein (Urk. 7/126, Urk. 7/144). Die Beschwerde des Versicherten gegen eine Zwischenverfügung der IV-Stelle vom 10. April 2013, mit welcher das Gesuch des Versicherten vom 9. Januar 2013 um Kostenübernahmen für die Berichte von Dr. med. D.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 19./20. Oktober 2012 im Umfang von Fr. 2'481.- abgewiesen worden war (Urk. 7/121, Urk. 7/125), hiess das Sozialversicherungsgericht mit dem unangefochten in Rechtskraft erwachsenen Urteil IV.2013.00442 vom 31. März 2014 in dem Sinne gut, dass es die angefochtene Verfügung aufhob und die Sache an die IV-Stelle zurückwies, damit sie zusammen mit dem Leistungsentscheid über die Vergütung der Kosten befände (Urk. 7/166). Nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens (Urk. 7/157) sprach die IV-Stelle dem Versicherten mit Verfügung vom 3. Juni 2014 (Urk. 2) bei einem Invaliditätsgrad von 90% für die Zeit ab 1. April 2010 eine ganze Invalidenrente zu. Über die Vergütung der Kosten für die Berichte von Dr. D.____ befand sie nicht.

E. 2

.3

Sowohl im Rahmen einer erstmaligen Prüfung des Rentenanspruches als auch anlässlich einer Rentenrevision (Art. 17 Abs. 1 ATSG) stellt sich unter dem Gesichtspunkt des Art.

28a Abs.

E. 3

IVG in Verbindung mit Art. 16 und 7 Abs. 2 ATSG die Frage nach der anwendbaren Invaliditätsbemessungsmethode.

Ob eine versicherte Person als ganztägig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist, führt je zur Anwendung einer anderen Methode der Invaliditätsbemessung (Einkommensvergleich, Betätigungsvergleich, gemischte Methode) und ergibt sich aus der Prüfung, was die Person bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Entscheidend ist nicht, welches Ausmass der Erwerbstätigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch, das heisst ohne Gesundheitsschaden, aber bei sonst gleichen Verhältnissen, erwerbstätig wäre (Art. 27 bis IVV).

Die Statusfrage beurteilt sich praxisgemäss nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung entwickelt haben. Dabei sind die konkrete Situation und die Vorbringen der versicherten Person nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu würdigen. Für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit ist der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich (BGE 137 V 334 E. 3.2, 130 V 393 E. 3.3, 125 V 146 E. 2c, je mit Hinweisen).

Die gemischte Methode findet auch Anwendung, wenn der (in einem Aufgabenbereich tätigen) versicherten Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit zumutbar wäre, sie aber trotzdem eine solche nicht ausüben würde (vgl. BGE 133 V 504 E. 3.3 in fine). Ist jedoch anzunehmen, die versicherte Person wäre ohne gesundheitliche Beeinträchtigung teilerwerbstätig ohne daneben in einem andern Aufgabenbereich nach Art.

E. 5

. 3

Nach dem Gesagten ist der Sachverhalt in wesentlichen Teilen ungeklärt. Weitere Abklärungen sind daher notwendig. In Übereinstimmung mit dem Antrag der Beschwerdegegnerin (Urk. 28) ist die Sache daher an diese zurückzuweisen, damit sie das gesamte, oben erwähnte Tätigkeitsfeld respektive Tätigkeitsspektrum des Versicherten im massgebenden Zeitraum (inklusive des Zeitraums, als er als Flight Attendant tätig war) detailliert abklärt und, soweit erforderlich, weitere Abklärungen vornimmt (etwa bezüglich des Status des Versicherten). Hiernach wird sie gestützt darauf eine psychiatrische Begutachtung zu veranlassen haben. Diese wird sich für den gesamten massgebenden Zeitraum zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in der angestammten und einer leidens angepassten Tätigkeit zu äussern haben. Sodann hat die Beschwerdegegnerin über den Rentenanspruch

des Beschwerdeführers neu zu verfügen, wobei sie auch zu prüfen und zu begründen haben wird, ob der Beschwerdeführer als voll erwerbstätig oder als teilerwerbstätig, wie sich aus dem Haushaltabklärungsbericht ergab (Urk. 7/28/4), zu qualifizieren ist.

In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit auf sie einzutreten ist.

E. 6.1

A usgangsgemäss gehen die Verfahrenskosten von Fr. 600.-- zulasten der IV - Stelle (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), der Umfang des Nichteintretens auf die Beschwerde rechtfertigt keine andere Kostenverteilung.

E. 6.2

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zu weiterer Abklärung und neuem Entscheid als vollständiges Obsiegen (vgl. ZAK 1987 S. 268 f. E. 5 mit Hinweisen). Eine Reduktion der Prozessentschädigung ist trotz des teilweisen Nichteintretens nicht gerechtfertigt, da nicht ersichtlich ist, dass der entsprechende Antrag beim Verfassen der Beschwerde schriftlich einen Mehraufwand verursachte. Die Prozessentschädigung ist nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streit Sache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festzusetzen. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'200.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird - soweit auf sie eingetreten wird - in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom

3. Juni 2014 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen ergänzende Abklärungen trifft und hernach über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers neu verfügt. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600

-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Sebastian Lorentz - Y.____
Vorsorgestiftung für das Kabinenpersonal - Allgemeine Pensionskasse der Z.____ -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der
Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zu zustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Grünig Fraefel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.